



An

- die Direktionen des Regierungsrates
- die Staatskanzlei
- die Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Kloten, Kyburg, Lindau, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberglatt, Opfikon, Regensdorf, Rümlang, Stadel (ZH), Wallisellen, Winkel, Zürich

Zürich, **16. Juni 2011**

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Zürcher Fluglärmindex

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend übermitteln wir Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung über den Zürcher Fluglärmindex (ZFI-VO).

Anlass für die Revision der ZFI-VO bildet der Beschluss des Regierungsrats betreffend Eckwerte für den Erlass einer Verordnung über die Umsetzung von Massnahmen zur Förderung der Wohnqualität in der Flughafenregion (RRB Nr. 1569/2010). Der Regierungsrat beauftragte die Volkswirtschaftsdirektion, in Zusammenarbeit mit der Baudirektion eine Verordnung auszuarbeiten und dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen. Die von der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion eingesetzte Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die neuen Bestimmungen zwecks Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit direkt in die ZFI-VO eingefügt werden sollen. Aus diesem Grund liegt nun eine Revisionsvorlage für die ZFI-VO vor. Die Vorschriften über den ZFI-Richtwert und die Berechnung des ZFI-Monitoringwertes bleiben jedoch unverändert.

Der vorliegende Entwurf für eine Verordnungsänderung sieht gestützt auf den Entwurf für die Teilrevision des kantonalen Richtplans, Kapitel 4.7.1 „Flughafen Zürich“ vor, langfristig alle Wohnungen in der Flughafenregion mit hochwertigen Schallschutzmassnahmen (passiver Schallschutz der Gebäudehülle und der Fenster, Komfortlüftung mit Zu- und Abluft sowie Wärmerückgewinnung) auszustatten. Dieses Ziel soll integral durch raumplanerische Massnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene, durch die Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern bestehender Wohnbauten sowie durch die finanzielle Förderung von Projekten zur Erneuerung oder den Ersatz bestehender Wohnbauten erreicht werden. In Abweichung von bisherigen Vorstellungen sollen hier nicht nur einzelne besonders hervorsteckende Modellvorhaben finanziell gefördert werden, sondern grundsätzlich alle Erneuerungs- und Ersatzprojekte, die bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. Sodann können gestützt auf § 4 lit. d des Flughafenfondsgesetzes die raumplanerischen Aufwendungen der Gemeinden und der regionalen Planungsgruppen durch den Flughafenfonds mitfinanziert werden, soweit sie auf den Betrieb des Flughafens Zürich zurückzuführen sind.



In die Vernehmlassung einbezogen werden die Städte und Gemeinden, die durch die in der Revisionsvorlage des kantonalen Richtplans, Kapitel 4.7.1 «Flughafen Zürich», vorgesehene Abgrenzungslinie in ihrem Siedlungsgebiet betroffen werden.

Wir laden Sie ein, den Revisionsentwurf zu prüfen und uns Ihre Stellungnahme bis 31. August 2011 zukommen zu lassen. Sie erleichtern die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen lassen (generalsekretariat@vd.zh.ch). Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen ebenfalls in elektronischer Form auf www.vernehmlassung.zh.ch zur Verfügung.

Wir danken Ihnen zum Voraus für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Ernst Stocker

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf zur Revision ZFI-VO
- ZFI-VO in der aktuellen Fassung